

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	01.07.2019	Vorberatung
Kreistag	04.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2019: Nachbesetzung und Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien</b>
-------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzungen in folgenden Ausschüssen und Gremien:

**Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung:**

Als neue Sachkundige Bürgerin (SkB`in) wird Frau Kerstin Salchow anstelle der ausgeschiedenen Abg. Ursula Studthoff ordentliches Mitglied.

**Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus:**

Als neue Kreistagsabgeordnete wird Frau Barbara Heymann anstelle der Abg. Ursula Studthoff ordentliches Mitglied.

**Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft:**

Als neue Kreistagsabgeordnete wird Frau Barbara Heymann anstelle der Abg. Ursula Studthoff ordentliches Mitglied.

**Jugendhilfeausschuss:**

Der Abg. Claus Müller wird anstelle des Abg. Björn Seelbach ordentliches Mitglied. Die neue Abgeordnete Frau Barbara Heymann wird anstelle der Abg. Ursula Studthoff persönliche Stellvertreterin.

**Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH, GWG (Aufsichtsrat):**

Die SkB Mario Dahm wird anstelle des Abg. Achim Tüttenberg ordentliches Mitglied.

## **Regionalrat des Regierungsbezirks Köln:**

Der **Abg. Dietmar Tandler** wird anstelle des **Abg. Achim Tüttenberg** ordentliches Mitglied.

### **Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 19.06.2019 – vgl. **Anhang** – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzung im Personalausschuss.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

### **Erläuterungen:**

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus, so findet nach § 7 Abs. 12 Landesplanungsgesetz insoweit eine Ersatzwahl statt. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene Mitglied zugerechnet worden ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2019 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

### **Anhang:**

- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.06.2019.